

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 5. April 2007

29. Band Nr. 21

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Änderung vom 27. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997¹⁾ sowie auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 15. Dezember 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) in der Fassung gemäss Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an

¹⁾ SR 514.54

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26, 181 (BGS 514.1)

514.1(1)

Schengen und Dublin¹⁾ sowie der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)²⁾ in der Fassung vom 15. Dezember 2006.

§ 2

Zuständigkeit

Die Polizei vollzieht die Bestimmungen des Waffenrechts. Sie ist kantonale Meldestelle.

§ 3

Formulare, Mustervertrag

Die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse sowie der Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein können bei der Polizei bezogen werden.

§ 4

Gesuche ... der Polizei

2. Abschnitt

Erwerb von Waffen und Munition (*neu*)

§ 6

Erwerb mit Waffenerwerbsschein

Die Polizei entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins.

§ 7 (*neu*)

Erwerb ohne Waffenerwerbsschein

Beim Erwerb einer Waffe sowie ihrer wesentlichen Bestandteile ohne Waffenerwerbsschein ist der Polizei die Kopie des schriftlichen Vertrags in Papierform zuzustellen.

§ 8 (*neu*)

Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

¹⁾ Die Polizei kann der übertragenden Person mit schriftlicher Zustimmung der erwerbenden Person die notwendigen Auskünfte erteilen, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Übertragung von Munition oder Munitionsbestandteilen erfüllt sind.

¹⁾ vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004, 7149)

²⁾ SR 514.541

² Die übertragende Person hat der Polizei das Gesuch um Auskunfterteilung auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

3. Abschnitt

Waffentragbewilligung

§ 9

§ 7a. F. wird zu § 9

§ 10

§ 8 a.F. wird zu § 10

² Die Polizei ...

§ 11

§ 9 a.F. wird zu § 11

Die Polizei ...

4. Abschnitt

Waffenhandelsbewilligung

§ 12

§ 10 a.F. wird zu § 12

² Die Polizei ...

§ 13

§ 11 a.F. wird zu § 13

Die Polizei ...

5. Abschnitt

Nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

Der 5. Abschnitt a.F. wird aufgehoben.

§ 12 a.F.

Aufgehoben

514.1(1)

5. Abschnitt

Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen (*neu*)

§ 14 (*neu*)

Europäischer Feuerwaffenpass

Die Polizei entscheidet über die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses.

6. Abschnitt

Ausnahmebewilligungen

1. Verbote im Zusammenhang mit Waffen und Waffenbestandteilen (*neu*)

§ 15

§ 13 a.F. wird zu § 15 mit folgender Änderung

Erwerb

¹ Die Polizei kann den Erwerb von Waffen oder Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a – d und Abs. 1^{bis} des Waffengesetzes sowie den Besitz von Waffen und deren Bestandteile im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{ter} des Waffengesetzes zu ...

² unverändert

³ Der Erwerb von ...

§ 16

§ 14 a.F. wird zu § 16

Die Polizei ...

§ 17

§ 15 a.F. wird zu § 17

Die Polizei ...

§ 18

§ 16 a.F. wird zu § 18

§ 19 (neu)

*Erwerb von verbotenen Feuerwaffen
oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang*

Die Polizei kann Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, für die ein Verbot nach Art. 5 Abs. 1^{ter} des Waffengesetzes besteht und die durch Erbgang erworben wurden, bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

2. Weitere Ausnahmegewilligungen

§ 20

§ 17 a.F. wird zu § 20

§ 21

§ 18 a.F. wird zu § 21

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Feuerwaffe...

² Das Abändern ... Verkürzen von Feuerwaffen kann ...

7. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 22

§ 19 a.F. wird zu § 22

§ 23

§ 20 a.F. wird zu § 23

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufgehoben

514.1(1)

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zug, 27. März 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio